

Bundesgericht hilft Anlegern und Pensionskassen

Vermögensverwalter müssen detailliert über versteckte Entschädigungen informieren

Das Bundesgericht hat geurteilt: Wenn ein Vermögensverwalter verdeckt Kommissionen von Banken erhält, muss er den Anleger im Voraus vollständig darüber informieren, wie hoch diese Zahlungen sind.

Charlotte Jacquemart

Das noch nicht publizierte Urteil des Bundesgerichts vom 29. August wird das Verhältnis zwischen Banken, Vermögensverwaltern und Kunden verändern: Die höchsten Richter haben in einem Leitentscheid frühere Entscheide zu verdeckten Entschädigungen, auch Retrozessionen genannt, präzisiert.

Retrozessionen sind Gelder, die hinter dem Rücken des Kunden zwischen Finanzdienstleistern fließen. Albrecht Langhart, Anwalt der Pensionskasse, die den Streit gegen eine Vermögensverwaltungsfirma über drei Instanzen ausgefochten hat, erklärt, was das neue Urteil bedeutet: «Der Auftraggeber kann zwar weiterhin auf die Ablieferung von Retrozessionen im Voraus verzichten. Die Gültigkeit eines solchen Verzichtes setzt aber voraus, dass man über die zu erwartenden Retrozessionen vollständig und wahrheitsgetreu informiert ist.» Bis jetzt haben sich Banken und Vermögensverwalter des Problems oftmals damit entledigt, dass sie Kunden eine allgemeine Verzichtsklausel haben unterschreiben lassen. Damit scheint es vorbei zu sein. «Neu muss der Auftraggeber den Umfang und die Berechnungsgrundlagen der Retrozessionen kennen, um darauf verzichten zu können», führt Langhart aus. Die Angaben müssten erlauben, die Kostenstruktur des Vermögensverwaltungsmandats zu erfassen sowie die damit verbundenen Interessenkonflikte des Verwalters. «Ein vorheriger Verzicht auf diese Information bezüglich Retrozessionen ist nicht möglich», so Langhart. Das gelte auch bei schriftlichen Verträgen.

Der Fall, den das Bundesgericht zu beurteilen hatte, drehte sich um eine Pensionskasse, die mit einem Vermögensverwalter einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hatte. Als Entgelt war eine Verwaltungsgebühr von 0,5% des Vermögens vereinbart worden. Daneben fand sich eine Vertragsklausel, die sagte: «Allfällige Retrozessionen stehen vollumfänglich der Vermögensverwaltungsgesellschaft zu.» Über die

Höhe der Rückvergütungen der Banken wurde die Pensionskasse nie informiert - weder bei Vertragsabschluss noch danach. Mit Kündigung des Mandates verlangte die Kasse Rechenschaft über die Zahlungen. Weil dies die Gesellschaft verweigerte, klagte die Kasse gegen den Vermögensverwalter auf Rechenschaft und Herausgabe allfälliger Retrozessionen.

In der Folge musste dieser eingestehen, über die Jahre über 3,6 Mio. Fr. an Retrozessionen von den Banken erhalten zu haben. Diese seien Bestandteil des Honorars, und überdies habe die Pensionskasse vertraglich auf die Herausgabe von Retrozessionen verzichtet. Pensionskassen wüssten als erfahrene Anleger, worauf sie verzichteten.

Während die erste Instanz die Klage gutgeheissen hatte, hob das Obergericht das Urteil wieder auf. Die Verzichtserklärung sei gültig, weil die Pensionskasse eine erfahrene Anlegerin sei und die Höhe der Retrozessionen habe abschätzen können. Das Bundesgericht stützt nun die Pensionskasse. Die Richter sind der Ansicht, dass auch erfahrene Anleger das Recht auf technische Eckwerte über die mit Dritten bestehenden Retrozessionsvereinbarungen hätten sowie die Angabe über die zu erwartenden Retrozessionen als Prozentbandbreite des verwalteten Vermögens. Das neue Urteil spielt der Finanzmarktaufsicht in die Hand, die für Retrozessionen jüngst eine gesetzliche Regelung forderte.

BGE 4A_266-2010